

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 35

Artikel: Der Wurm im Rundholz : wer haftet?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strasse wickelt sich zum größten Teil auf dem der Gemeinde Bern gehörenden Stück der Murtenstrasse ab.

Diese Zunahme des Fahrverkehrs und die starke Beanspruchung der nicht einwandfrei konstruierten Fahrbahn haben die Dringlichkeit einer Korrektur der Strasse darzulegen. Das Hauptprojekt vom Januar 1918 ist einer Revision unterworfen worden, sowohl hinsichtlich der Belagsart als auch der Linienführung. Es sah eine nahezu gerade Linienführung vor; dadurch mußten beim Landerwerb verhältnismäßig hohe Kosten für Inkonvenienzenerschädigungen eingesetzt werden, weil bei den Besitzungen auf der Südseite der Strasse verschiedene, zu gewerblichen Zwecken verwendete Vorplätze in Anspruch genommen und jedenfalls teuer expropriert werden mußten. Ebenso hätte die Bauausführung infolge der notwendigen Anpassungsarbeiten Schwierigkeiten verursacht.

An Stelle der geraden Linienführung steht eine Projekt-Variante 1927 vor den Gebäuden Nr. 39 bis 43 die Einschaltung einer schwachgekrümmten S-Kurve, mit Radien von 1000 bis 110 m vor. Dadurch wird die Strasse soweit nach Nordost verschoben, daß die zu Gewerbebezwecken dienenden Vorlandstreifen größtenteils, bei den Gebäuden Nr. 41 und 43 ganz ihren Zwecken erhalten bleiben. Damit kommen hohe Inkonvenienzenerschädigungen in Wegfall.

Auf der Nordseite wird an dieser Stelle die Strasse bis an die bestehenden Einfriedigungsmauern herangeschoben, wobei sich auf eine Länge von zirka 60 m, das heißt vor den Gebäuden Nr. 40 bis 46, die Trottoirbreite bis auf 3,5 m verschmälert; mit Rücksicht auf die Lage der dortigen Alleebäume und auf den dort nicht allzu großen Fußgängerverkehr ist dies aber nicht von großer Bedeutung.

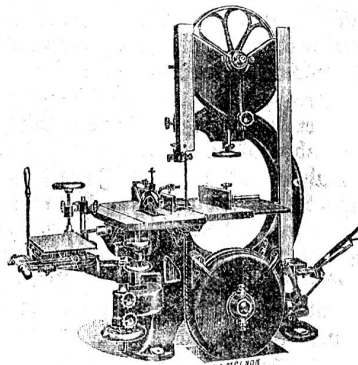
Wenn auch von einer eigentlichen Allee im Straßenstück von der Bühlstrasse bis zur Friedbühlstrasse nicht gesprochen werden kann, so nimmt das Projekt immerhin, soweit dies möglich ist, auf die bestehenden Bäume Rücksicht. Infolge ihrer Lage und speziell ihrer Wurzelbildung wegen müssen fünf Bäume vor den Gebäuden Nr. 33 bis 37 befreit werden.

Da die Verkehrsübersicht trotz Einlegung dieser schwachgekrümmten S-Kurve ebenfugot ist wie beim Hauptprojekt vom Jahre 1918, so empfiehlt der Gemeinderat die Ausführung der Korrektur nach der Projekt-Variante vom Jahr 1927.

Die doppelspurige Geleiseanlage der städtischen Straßenbahnen kommt in die Fahrbahnmitte zu liegen. Das Minimalgefälle beträgt 3,2% im Teilstück zwischen Friedbühlstrasse und Bühlstrasse und 4,5% vor dem Anschluß an die Laupenstrasse. Zur Errichtung einer guten und raschen Entwässerung der Strasse ist die vermehrte Anlage von Normalsammlern vorgesehen, deren Abteilungen in die bestehende Kanalisation eingeleitet werden können. Die neue Straßenanlage erfordert das Erstellen neuer Einfriedigungsmauern und das Versetzen bestehender Gartenzäune, sowie die Errichtung neuer Treppenaufgänge, Anpassungsarbeiten an Keller-Lichtschächten und Hauseingängen usw. Längs der Bahnstrasse ist auf ein Stück von rund 80 m das Trottoir den veränderten Höhenverhältnissen anzupassen; ebenso ist die Versetzung der Tramwarte Halle und der Pissoiranlage bei der Endstation Bremgartenriedhof an eine geeignete Stelle vorgesehen.

Im Einvernehmen mit der Vaudirektion des Kantons Bern ist auch der Platz beim Zusammentreffen der Laupenstrasse, Bühlstrasse, Murtenstrasse und Freiburgstrasse, sowie die Strecke der Murtenstrasse des Staates von der Fabrikstrasse weg bis zur Befestigung Marti A. G. in das Korrektionsprojekt einbezogen worden. Der Staat vergütet dagegen der Gemeinde an die ihm gehörenden Straßenstrecken die Selbstkosten für einen Macovielablag

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

1a

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

für sein Teilstück Freiburgstrasse, sowie die Selbstkosten für einen Kleinstein-Bogenpflasterbelag seiner Murtenstrasse.

Die ganze Korrektionsstrecke, von der Laupenstrasse, mit dem Plage daselbst, bis zur Befestigung der Marti A. G., erhält einen Hartgussasphaltbelag, im Geleisegebiet der Straßenbahnen auf Betonunterlage, außerhalb der Geleise auf Stahlfrostarmierung (System Bizzozero). Die Trottoirs erhalten einen Teerschotterbelag.

Die Verordnung über die Beitragspflicht der Grundeigentümer soll hier mit 15% Beitragsquote der Gesamtkosten zur Anwendung kommen. Dieser Gesamtansatz ist im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die verhältnismäßig hohen Baukosten, die durch die großen Breitenabmessungen der Straßen und der Trottoirs bedingt sind, als angemessen und genügend hoch zu betrachten. („Bund“)

Der Wurm im Rundholz. Wer haftet?

Ein Holzhändler kaufte von einem Waldbesitzer eine Partie Rundholz. Das Holz wurde vom Käufer im Wald befristigt. Verkäufer und Käufer schauten sich den Stamm an und wenn er dem Käufer konvertierte, schlug er sein Zeichen in den Stamm. Auf diese Weise kaufte der Käufer ein Quantum von zirka 100 m³. Den Preis stellten die Parteien so, daß der Verkäufer noch die Lieferung des Holzes an die Säge übernahm. Die Parteien schlossen somit einen sogenannten „Kauf auf Besticht“ ab, mit der Klausel der Franktolieferung. Eine Lieferungsfrist wurde in dem schriftlich abgefaßten Vertrag nicht aufgenommen; das Holz sollte sobald tunlich dem Käufer zugeführt werden. Infolge großen Schneemangels konnte aber das Holz nicht aus dem Walde geschafft werden, es blieb dort liegen bis weit in den Sommer hinein. Der Käufer schenkte der Sache weiter keine große Aufmerksamkeit, er schrieb ein- bis zweimal dem Verkäufer, er möchte ihm nun gelegentlich das Holz zuführen, da seine Vorräte zu Ende gingen. Ende des Sommers rückte dann schließlich der Verkäufer mit dem Holze auf der Säge des Käufers an, und die Lieferung wurde effektuiert. Nach Befestigung der Stämme mußte jedoch der Käufer konstatieren, daß inwischen der Wurm ins Holz gekommen war und daß infolgedessen die Stämme bedeutend an Wert verloren hatten. Er setzte sich dann auch gleich hin und schrieb dem Verkäufer eine Mängelrüge und stellte ihm die ganze Lieferung zur Verfügung. Der Verkäufer wollte davon nichts wissen und

verlangte seinerseits Bezahlung seines Restguthabens. Er ging gerichtlich vor und der Richter verurteilte den Käufer dann auch zur Bezahlung des vollen Kaufpreises. Dieses Urteil, obschon es vollständig richtig ist, hat auf Seiten des Käufers eine außerordentliche Empörung hervorgerufen und er hatte außerordentlich Mühe, sich mit dem Entscheide abzufinden.

Zunächst muß im vorliegenden Falle folgendes festgestellt werden: Wenn jemand eine Ware auf Beschichtigung hin kauft, so geht damit die Gefahr der Sache mit Abschluß des Vertrages auf den Erwerber über. Der Käufer wird bei einem derartigen Verkaufsabschluß sofortiger Eigentümer der Ware. Der Vertrag ist erfüllt, und es kann der Käufer nicht mehr darauf zurückkommen. Namentlich aber kann bei einem derartigen Kaufe unter keinen Umständen eine Mängelrüge erhoben werden. Höchstens läme eine Mängelrüge in Frage für Mängel, die schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden, damals aber verborgen waren. Mängel jedoch, die, wie im vorliegenden Falle nach Vertragsabschluß eingetreten sind, können nicht geltend gemacht werden. Der Käufer hätte sich eben im vorliegenden Falle auch etwas um das Holz bekümmern sollen; er hätte vielleicht mal hingehen können, sich über Lage und Standort der Stämme orientieren, und nachsehen, ob das Holz Schaden leidet oder nicht.

Es ist noch beizufügen, daß der Käufer bei Kaufabschluß dem Verkäufer noch schriftlich bestätigt hat und ihm darin ausdrücklich geschrieben hat, daß er wurmfrees Holz gekauft habe. Diese Bemerkung ist aber deshalb bedeutungslos, weil das Holz auf Beschichtigung hin gekauft worden war und nachweisbar im Zeitpunkt des Kaufabschlusses der Wurm noch nicht im Holz war. Hätte der Käufer das Holz ohne vorherige Beschichtigung gekauft und im Kaufvertrag ausdrücklich Lieferung wurmfreies Holz abgemacht, so hätte der Käufer in diesem Falle bei Lieferung wurmfichtigen Holzes die Lieferung zur Verfügung stellen können. Wird aber eine Ware vor dem Kaufe beschichtigt, so kann sie nachher wegen äußerlich wahrnehmbarer Mängel überhaupt nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Daran ändert auch die Tatsache der Frankkollektur nichts.

Die gleichen Grundsätze sind natürlich ebenfalls maßgebend beim Schnittwarenhandel. Wenn man Schnittwaren auf Beschichtigung hin kauft und sie nachher längere Zeit noch beim Käufer liegen läßt, so trägt der Käufer die Gefahr für Veränderungen. Wenn dann später in einem solchen Falle der Verkäufer die Schnittwaren liefert und sich dieselben in bedenklich schlechterem Zustande befinden als zur Zeit des Abschlusses, so kann auch in einem solchen Falle niemals eine Mängelrüge erhoben werden, noch kann die Ware zur Verfügung gestellt werden. Höchstens könnte der Käufer eine bloße Schadenersatzklage einreichen, wenn etwa der Verkäufer entgegen seiner Instruktion gehandelt hat und ihm dadurch Schaden zugefügt hat. Von einem Zurückkommen auf den Kaufvertrag kann aber nicht die Rede sein.

Wir möchten diese Ausführungen in folgenden Schlußfolgerungen zusammenfassen:

1. Beim Kauf auf Beschichtigung hin geht das Eigentum und die Gefahr an der Sache sofort auf den Käufer über.
2. Die Geltendmachung einer Mängelrüge für äußerlich wahrnehmbare Mängel oder eine zur Verfügungstellung der Ware nach erfolgter Lieferung ist beim Kauf auf Beschichtigung hin grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Für die Kurfaalinitiative ein überzeugtes Ja!

Es dürfte neben der schweizerischen Gewerbegesetzgebung kaum eine Frage geben, die den Gewerbebestand so sehr berührt, wie die Frage der Förderung des Fremdenverkehrs und der Erhaltung der Kurfäle. Der Gewerbebestand muß darum in der Abstimmung vom 2. Dezember nächsthin seine ganze Stimmkraft für die Annahme der Kurfaalinitiative in die Waagschale werfen. In aller Kürze sollen zunächst die Momente berührt werden, aus welchen die heutige Situation im Fremdenverkehr hervorgegangen ist.

In die Bundesverfassung von 1874 wurde ein Artikel 35 folgenden Wortlautes aufgenommen:
„Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zurzeit bestehenden Spielbanken müssen am 31. Dezember 1877 geschlossen werden.“

Unfällig seit dem Anfang des Jahres 1871 erteilte oder erneute Konzessionen werden als ungültig erklärt.“
Was gab Veranlassung zur Aufnahme dieser Bestimmung in die Bundesverfassung?

In Saxon (Wallis) bestand eine Spielbank nach dem Muster von Monaco, deren Unterdrückung in der Tat angeziet war. Kurfaalspiele aber, wie sie heute in Frage stehen und die mit Spielbanken nicht vergleichbar sind, gab es damals noch nicht. Die Bestimmung des Art. 35 konnte sich also nicht auf die Kurfaalspiele beziehen. Diese Feststellung hat auch der Bundesrat in seiner Verordnung vom 12. September 1913 ausdrücklich gemacht; er sagt dort, daß die Kurfaalspiele nicht als Spielbanken zu betrachten seien und infolgedessen nicht unter Art. 35 der Bundesverfassung fallen.

Die Kurfaalspiele, wie sie beispielsweise in Montreux, Interlaken, Bern, Baden, Luzern und Lugano betrieben wurden, haben nie zu irgendwelchen Klagen Anlaß gegeben. Sie wurden eingeführt, weil man sie seitens der fremden Gäste wünschte, welche darin eine harmlose Unterhaltung fanden. Was sich an Einnahmen aus diesem Spiel ergab, reichte gerade hin, um die Kosten für die Kurfäle, die Kurgärten und die Promenaden zu bestreiten, welche den Fremden zur Verfügung gestellt wurden, und dinsten als Beitrag derselben an diese Kosten betrachtet werden. Was darüber hinausging, wurde wohlthätigen Zwecken zugewendet.

Mißbräuche kamen bei diesen Kurfaalspielen nicht vor. Sie fanden in einem offenen Saal statt, wo gar keine Möglichkeit bestand, sich nach irgend einer Seite hin etwas zu gestatten, was nicht vor die volle Öffentlichkeit hätte gebracht werden dürfen. Dieses Zeugnis stellen die Polizeidirektoren der Kurfaalkantone den Kurfaalspielen übereinstimmend und reiflos aus. Niemals ergab sich ein Grund zu einem Eintreten. Einzig in Genf, wo das Spiel nicht durch eine Kurfaalunternehmung, sondern durch einen Pächter betrieben wurde, gab es zu Klagen Anlaß. Der Bundesrat ging sofort daran, die dortigen Mißbräuche zu unterdrücken, worin er möglicherweise von der Genfer Regierung nicht gerade die gewünschte Unterstützung fand. Damit wurde die öffentliche Meinung gegen die Kurfaalspiele überhaupt aufgepeitscht, was zu einer Initiative im Sinne der Aufhebung der Kurfaalspiele führte.

So kam die Verbotinitiative vom Jahr 1914 zustande, über welche infolge des eingetretenen Weltkrieges erst im Jahre 1920 abgestimmt wurde. Der Bundesrat bekämpfte diese Initiative, weil er in richtiger Erkenntnis, daß deren Annahme den Fremdenverkehr beeinträchtigt